

59. Hat das Unwirksamwerden eines Schiedsvertrags nach Art. 9 Nr. III 5 des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 in Verbindung mit § 1027 Abs. 1 ZPO. n. F. das Unwirksamwerden eines Mietvertrags zur Folge, der in derselben Urkunde enthalten ist? Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) Art. 9 Nr. III 5. ZPO. § 1027. BGB. § 139.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 28. Januar 1935 i. S. B. (Wekl.) w. Stadtgemeinde B. (M.). IV 306/34.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

Der Schiedsvertrag ist in derselben Urkunde wie der Mietvertrag enthalten, entspricht also nicht dem § 1027 Abs. 1 ZPO. n. F., der bestimmt, daß die über den Schiedsvertrag zu errichtende Urkunde keine anderen Vereinbarungen als solche enthalten darf, die sich auf das schiedsgerichtliche Verfahren beziehen. Daher findet die Übergangsvorschrift des Art. 9 Nr. III 5 des Gesetzes zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 Anwendung, wonach ein vor dem Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossener Schiedsvertrag, der den Erfordernissen des § 1025 Abs. 2 und des § 1027 ZPO. n. F. nicht entspricht, seine Rechtswirksamkeit verliert, sofern sich nicht die Parteien vor diesem Zeitpunkt bereits auf das schiedsrichterliche Verfahren zur Hauptsache eingelassen hatten. Ein solcher Ausnahmefall ist nicht gegeben. Zwar haben zwischen den Parteien auf Grund des Schiedsvertrags schon mehrere schiedsrichterliche Verfahren geschwebt. Zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 war zwischen ihnen aber

kein schiedsrichterliches Verfahren anhängig. Daß in der Verhandlung vor dem Schiedsgericht M. keine Einlassung auf ein schiedsrichterliches Verfahren im Sinne des Vertrags zu erblicken ist, hat das Kammergericht zutreffend dargetan. Hiernach ist davon auszugehen, daß der Schiedsvertrag mit dem 1. Januar 1934 seine Rechtswirksamkeit verloren hat, und es erhebt sich die Frage, welchen Einfluß dies auf den Bestand des Mietvertrags hat, mit dem der Schiedsvertrag verbunden war.

Der Beklagte steht im Rechtsstreit auf dem Standpunkt, daß das Unwirksamwerden des Schiedsvertrags nach dem Grundsatz des § 139 BGB. die Nichtigkeit des Gesamtvertrags zur Folge habe. Auch das Kammergericht geht von der Anwendbarkeit des § 139 BGB. aus, nimmt aber an, daß der Mietvertrag auch ohne den Schiedsvertrag geschlossen sein würde und daher bei Bestand geblieben sei. Gegen diese Annahme wendet sich die Revision mit verfahrens- und sachlich-rechtlichen Rügen, auf die jedoch nicht eingegangen zu werden braucht. Denn die Ansicht des Beklagten und des Kammergerichts, daß im Falle der Übergangsvorschrift des Art. 9 Nr. III 5 a. a. O. § 139 BGB. anwendbar sei, ist unhaltbar.

Die Vorschrift des § 139 BGB. betrifft ihrem Wortlaut nach nur solche Fälle, in denen ein Teil eines Rechtsgeschäfts nichtig ist. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß sie dann anwendbar ist, wenn bei Abschluß eines Schiedsvertrags nach dem 1. Januar 1934 gegen die Formvorschrift des § 1027 BPO. verstoßen wird, denn der Mangel der gesetzlich vorgeschriebenen Form hat nach § 125 BGB. die Nichtigkeit des Schiedsvertrags zur Folge. Anders verhält es sich aber im Falle der genannten Übergangsvorschrift. Hier lag bei Inkrafttreten des Gesetzes ein rechtswirksamer Schiedsvertrag vor. Das Gesetz bestimmt auch nicht etwa, daß ein vorher geschlossener Schiedsvertrag mit rückwirkender Kraft als nichtig anzusehen sei, sondern es schreibt nur vor, daß er „seine Rechtswirksamkeit verliert“. Nun ist zwar in der Rechtsprechung des Reichsgerichts angenommen worden, daß § 139 BGB. seinem Sinne nach auch auf Geschäfte zu beziehen sei, deren Wirksamkeit von einer Genehmigung abhängt und die beim Fehlen der Genehmigung zum Teil unwirksam sind (RGZ. Bd. 93 S. 338, Bd. 114 S. 38, Bd. 120 S. 128, Bd. 133 S. 14). Stets ist aber erforderlich, daß es sich um einen — entweder zur Nichtigkeit oder zur Unwirksamkeit führenden — Mangel handelt, der dem

Rechtsgeschäft von vornherein anhaftet. Das folgt auch daraus, daß nach § 139 BGB. über den Bestand des Vertrags der zur Zeit des Vertragsschlusses vorhandene Wille der Parteien entscheidet (RGZ. Bd. 79 S. 304). Eine zur Zeit des Vertragsschlusses von ihnen in keiner Weise vorauszusehende Änderung der gesetzlichen Vorschriften hätte aber von ihrem Willen noch nicht erfaßt werden können.

Gegen die Anwendung des § 139 BGB. im Falle des Art. 9 Nr. III 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 sprechen aber auch noch sonstige Erwägungen. Es würde zu einer schweren Erschütterung des Bestandes zahlreicher in der Vergangenheit begründeter Rechtsverhältnisse führen, wenn es zu ihrer Aufrechterhaltung in jedem einzelnen Fall des Nachweises bedürfte, daß sie auch ohne den Schiedsvertrag eingegangen worden wären. Die Herbeiführung eines solchen Rechtszustandes hat dem Gesetzgeber ferngelegen. Mit den neuen Vorschriften in § 1025 Abs. 2, § 1027 Abs. 1 ZPO. sowie mit anderen gesetzlichen Vorschriften verfolgt er das Bestreben, einem Mißbrauch der Schiedsgerichte zum Nachteil geschäftungewandter Personen jowie einer Ausdehnung der Schiedsgerichtsbarkeit auf Streitigkeiten, für deren Entscheidung sie sich nicht eignet, entgegenzutreten. Daß diese Neuregelung des Schiedsgerichtswesens nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu einer Gefährdung des Bestandes sonstiger mit einem Schiedsvertrag in Zusammenhang stehender Rechtsverhältnisse führen soll, ergibt sich z. B. aus dem Gesetz über Schiedsabreden in Kartellverträgen vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1081), wonach Schiedsabreden der genannten Art der Form des § 1027 nicht bedürfen, und aus § 91 Abs. 3 ArbGG. (in der neuen Fassung vom 10. April 1934, RGBl. I S. 319), wonach dem § 1027 Abs. 1 ZPO. für arbeitsrechtliche Streitigkeiten keine rückwirkende Kraft zukommt. Ferner bestimmt § 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die schiedsgerichtliche Erledigung privatrechtlicher Streitigkeiten des Reiches und der Länder vom 10. Oktober 1933 (RGBl. I S. 722) ausdrücklich, daß im Falle des Rücktritts des Reiches von einer Schiedsvereinbarung, die Teil eines Lieferungs- oder sonstigen Vertrags ist, der übrige Inhalt des Vertrags durch den Rücktritt nicht berührt wird. Art. 9 Nr. III 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 1933 enthält zwar keine solche ausdrückliche Vorschrift. Es kann aber hier nichts anderes gelten. Wie bereits der VII. Zivilsenat in RGZ. Bd. 144 S. 100 aus-

gesprochen hat, trägt die Vorschrift der Nr. 5 a. a. O. einen Ausnahmecharakter. Wenn daher der Gesetzgeber bestimmt, daß der Schiedsvertrag seine Rechtswirksamkeit u. a. dann verliert, wenn er mit einer anderen Vereinbarung in derselben Urkunde verbunden ist, so kann dies nicht dahin ausgedehnt werden, daß auch die andere Vereinbarung ihre Rechtswirksamkeit verliere. Nur wenn etwa im einzelnen Falle der Schiedsvertrag mit der anderen Vereinbarung in einem derart engen Zusammenhang stünde, daß diese andere Vereinbarung für sich allein nicht bestehen könnte, müßte das Unwirksamwerden des Schiedsvertrags mit Rechtsnotwendigkeit auch das Unwirksamwerden der anderen Vereinbarung zur Folge haben. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor. Der Mietvertrag kann auch ohne den Schiedsvertrag bestehen. Nur tritt die Entscheidung des ordentlichen Gerichts an die Stelle der im Vertrag vorgesehenen Entscheidung durch Schiedsrichter. Der Umstand, daß möglicherweise für einzelne der in Betracht kommenden Streitigkeiten das schiedsgerichtliche Verfahren zweckmäßiger wäre als das Verfahren vor dem ordentlichen Gericht, kann nicht entscheidend ins Gewicht fallen.

Im Ergebnis jedenfalls ist hiernach dem Kammergericht darin beizutreten, daß das Unwirksamwerden des Schiedsvertrags ohne Einfluß auf den Bestand des Mietvertrags ist. . .